

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Zivilluftfahrt  
3003 Bern

27. November 2019

### **Flughafen Zürich; vereinigt Genehmigungsverfahren Betriebsreglement 2017; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2019 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die aktualisierten Gesuchsunterlagen zum Betriebsreglement 2017 zur Anhörung bis Ende November 2019 unterbreitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sind wir dankbar.

Während der öffentlichen Auflage sind dem Kanton mehrere Stellungnahmen von Gemeinden und Organisationen, insbesondere vom regionalen Planungsverband Baden Regio eingereicht worden. Die vorliegende Stellungnahme nimmt auch diese regionalen Stellungnahmen auf.

#### **1. Ausgangslage**

Bereits im Spätsommer 2018 wurden das Betriebsreglement 2017 und die Neufestlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht öffentlich aufgelegt. Der Regierungsrat nahm zu diesen Planungen mit zwei gesonderten Vernehmlassungen am 14. November 2018 Stellung. Wegen einem Formmangel muss das Verfahren wiederholt werden.

Die nun vorgelegten Unterlagen beinhalten nur wenige neue Informationen und sehen im Vergleich zu den Unterlagen, welche uns im Spätsommer 2018 unterbreitet wurden, nur geringfügige Änderungen am Flugbetrieb vor. Wir bitten Sie deshalb, die beiden Stellungnahmen vom 14. November 2018 in die Beurteilung einzubeziehen. Ebenso ist die Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Januar 2017 zum SIL-Objektblatt Zürich (SIL 2) zu berücksichtigen. Die wichtigsten Anliegen aus den erwähnten Stellungnahmen werden in der Folge zusammengefasst.

Im letzten Jahr haben die Reklamationen aus der Bevölkerung über den Fluglärm erheblich zugenommen. Schwerpunkte sind die verspäteten Flüge nach 23.00 Uhr, teilweise unpräzise Einhaltung der Startrouten, neue Starts unmittelbar nach 06.00 Uhr sowie eine Intensivierung in der letzten Tagesstunde.

#### **Antrag 1**

Die Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Januar 2017 (SIL 2) und die Vernehmlassungen vom 14. November 2018 (Betriebsreglement 2017, Neue Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht) sind bei der Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zu berücksichtigen.

## **2. Zu den einzelnen Elementen des Betriebsreglements 2017**

### **Änderung der Westabflugroute**

Der Regierungsrat hat der neuen Routenführung für Abflüge ab Piste 28 Richtung Westen nach einer Abwägung aller Interessen schliesslich zugestimmt. Als Bedingung hat er jedoch verlangt, dass in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin und dem Kanton Aargau Massnahmen zu treffen sind, um die Doppelbelastung des dicht besiedelten Gebiets Wettingen/Würenlos (Tag- und Nachtbelastung) zu vermeiden oder wesentlich zu reduzieren. Zudem ist mit geeigneten Massnahmen (zum Beispiel geführter Kurvenflug, Waypoints) dafür zu sorgen, dass die Flugroute zwischen Wettingen und Würenlos bis über Oberrohrdorf hinaus strikte eingehalten wird.

In den neuen Unterlagen sind diese Bedingungen nicht umgesetzt; die Gesuchstellerin hat keine Massnahmen zur Vermeidung oder Reduktion der Doppelbelastung evaluiert und sie hat keine Massnahmen zur Einhaltung der Flugroute vorgesehen (vgl. Karte 7 des EMPA-Berichts vom 17. Juni 2019, Route S28\_7001 mit grosser Streuung). Der Regierungsrat fordert das BAZL auf, die Gesuchstellerin anzuweisen, die entsprechenden Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu evaluieren und im Betriebsreglement umzusetzen.

Die übrigen Änderungen der Flugrouten betreffen den Kanton Aargau nicht. Der Regierungsrat nimmt deshalb dazu nicht Stellung.

### **Antrag 2**

In Zusammenarbeit mit dem Kanton sind Massnahmen zu treffen, um die Doppelbelastung des Gebiets Wettingen/Würenlos zu vermeiden oder wesentlich zu reduzieren.

Mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Flugroute zwischen Wettingen und Würenlos bis über Oberrohrdorf hinaus strikte eingehalten wird.

### **Nachtbetrieb**

Der Regierungsrat lehnt die Steigerung der Anzahl Starts und Landungen in den Nachtstunden ab. Die Flughafenbetreiberin hat die Anzahl Flugbewegungen in der Nacht seit 2002 mehr als verdoppelt, während die Anzahl Flugbewegungen in den Tagstunden weitgehend konstant geblieben ist. Im SIL 1 genehmigte der Bundesrat einen Betriebsumfang von rund 10'000 Nachtflugbewegungen. Mit dem SIL 2 wurde der Betriebsumfang um 25 % auf 12'800 Flugbewegungen gesteigert; die Flughafenbetreiberin hatte diese Zahl inzwischen bereits eigenmächtig umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Gesuch zum Betriebsreglement 2017 wird diese Zahl nochmals um gut 4'000 erhöht (EMPA-Bericht vom 17. Juni 2019, Seite 17, Eingabedaten für die zweite Nachtstunde). Diese hohe Zahl von eingeplanten Verspätungen erstaunt. Der Regierungsrat erwartet, dass der Flugbetrieb soweit stabilisiert werden kann, dass die geplanten Flüge an einem normalen Tag bis 23.00 Uhr abgewickelt werden können. Der Verspätungsabbau nach 23.00 Uhr soll die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zum SIL 2 vom 11. Januar 2017 festgehalten, dass auf eine Erhöhung der Anzahl Nachtflüge erst eingetreten werden könne, wenn die Flughafenbetreiberin den Nachweis erbringt, dass das Betriebssystem in der Lage ist, im Normalfall die heute vorgesehene Anzahl Starts und Landungen ohne Verspätungen zu bewältigen, und wenn die genehmigten Lärmimmissionen eingehalten werden. In der Stellungnahme vom 14. Dezember 2018 zur neuen Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht hat der Regierungsrat zudem darauf hingewiesen, dass die Begründung des Gesuchs ungenügend ist und eine Interessenabwägung als Voraussetzung für die Gewährung von Erleichterungen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) fehlt.

Im Erläuterungsbericht zum SIL 2 (Seite 26) räumte das BAZL selbst ein, dass eine Interessenabwägung nicht abschliessend erfolgt sei und die Abstimmung mit dem Richtplan "in der Tat" noch nicht stattgefunden habe (vgl. Vernehmlassung des Regierungsrats zum SIL 2 vom 11. Januar 2017). Der Regierungsrat hat deshalb die Ergänzung der Gesuchsunterlagen und eine Wiederholung des Verfahrens verlangt.

Die nun vorgelegten Unterlagen enthalten keine Begründung für die Ausdehnung des Nachtbetriebs. Die Anzahl Nachtflugbewegungen wird jedes Jahr gesteigert, obwohl die lärmrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden und sogar das Gebiet mit Lärmbelastung gemäss SIL 2 überschritten wird. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass die Interessen am Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Lärmimmissionen das Interesse der Flughafenbetreiberin an einer Ausdehnung des Nachtbetriebs überwiegen. Die Ausdehnung des Nachtbetriebs ist abzuweisen.

Am 1. November 2019 hat das BAZL den Monitoringbericht "Nachweis der Lärmbelastung im Betriebsjahr 2018" der Flughafen Zürich AG zur Kenntnisnahme zugestellt. Als Folge der Flottenerneuerung der Swiss konnte das lärmbelastete Gebiet im Aargau erstmals seit 2001 leicht reduziert werden. Der Regierungsrat begrüsst und verdankt die Anstrengungen zur Reduktion der Lärmbelastung.

Der Monitoringbericht weist für 2018 eine Anzahl Flugbewegungen von 13'555 in den ersten beiden Nachtstunden aus. Im Gebiet nördlich des Flughafens werden die zulässigen Lärmimmissionen ("genehmigter Lärm" gLä) durch den Betrieb in der zweiten Nachtstunde um 6–8 dB überschritten; gegenüber dem lärmbelasteten Gebiet gemäss SIL 2 beträgt die Überschreitung rund 3 dB. Am Tag und in der ersten Nachtstunde werden die Vorgaben weitgehend eingehalten. Die Karte des Monitoringberichts (Seite 72) zeigt, dass die Überschreitung des lärmbelasteten Gebiets gemäss SIL 2 ausschliesslich im Nordwesten erfolgt; im Nordosten besteht noch Reserve. Nach der Abbildung 9 auf Seite 7 des Monitoringberichts ist zu vermuten, dass eine erhebliche Anzahl von Flügen mit Destination im Osten auf der Route N (nach Start mit leftturn und Abdrehen Richtung Osten südlich des Flughafens) erfolgen. Diese Starts tragen zur Überschreitung der Lärmvorgaben bei.

Solange die Vorgaben gemäss gLä und sogar des SIL 2 überschritten sind, darf die Beschränkung der deklarierten Kapazität ("slot freeze") nicht gelockert oder aufgehoben werden. Zudem sind Starts zu einer Destination im Osten konsequent auf der Route O (nach Start mit rightturn) zu führen.

### **Antrag 3**

Der Umfang des Nachtflugbetriebs ist vorläufig auf 10'000 Nachtflugbewegungen zu begrenzen.

Die Beschränkung der deklarierten Kapazität ("slot freeze") darf vorläufig nicht gelockert oder aufgehoben werden.

Starts zu einer Destination im Osten sind im Nachtbetrieb konsequent auf der Route O zu führen.

### **Flexibilisierung der Pistenöffnungszeiten**

In der Stellungnahme vom 14. November 2018 hat der Regierungsrat der Flexibilisierung der Pistenöffnungszeiten (insbesondere hinsichtlich Starts ab Piste 28) im Interesse der Sicherheit soweit zugestimmt, als damit gegenläufiger Verkehr vermieden oder reduziert werden kann (Ausnahmeregelung gemäss DVO bei schlechter Sicht oder schwierigen Windverhältnissen). Die darüberhinausgehende Verlängerung der Öffnung der Piste 28 für Starts (generell ab 06.30 Uhr und bis 22.00 Uhr) lehnt der Regierungsrat nach wie vor ab.

Seit dem Sommerflugplan 2019 hat der Flughafen zusätzliche Starts zwischen 06.00 Uhr und 06.15 Uhr vorgesehen. Dabei handelt es sich grösstenteils nicht um Flüge im Interesse des Drehkreuzbetriebs (Destination Ägypten, Kanarische Inseln usw.). Auch in der letzten Tagesstunde von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist eine Intensivierung der Überflüge über den Aargau zu beobachten. Die Intensivierung des Flugbetriebs in den Tagesrandstunden liegt nach Auffassung des Regierungsrats grundsätzlich nicht im öffentlichen Interesse. Er lehnt deshalb die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten – verbunden mit einer starken Mehrbelastung der Bevölkerung – in diesen Stunden ab. Die vorhandenen Kapazitäten reichen für die Flüge im Interesse des Drehkreuzbetriebs und zur Vermeidung von Verspätungen aus. Eine verlängerte Öffnung der Piste 28 für Starts würde zudem zu einer höheren Belastung des Gebiets Wettingen/Würenlos führen, was den Bedingungen für die Änderung der Westabflugroute (vgl. oben) widerspricht.

#### **Antrag 4**

Die Öffnungszeiten der Piste 28 für Starts darf nur soweit ausgedehnt werden, als damit gegenläufiger Verkehr vermieden oder reduziert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

#### Beilagen

- Beilage 1: Vernehmlassung des Regierungsrats vom 11. Januar 2017 (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) – Objektblatt Flughafen Zürich (SIL Teil III C))
- Beilage 2: Vernehmlassung des Regierungsrats vom 14. November 2018 (Betriebsreglement 2017)
- Beilage 3: Vernehmlassung des Regierungsrats vom 14. November 2018 (Neue Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht)